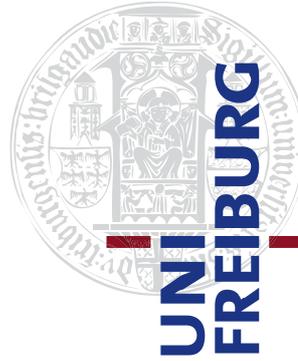


An die
Verfasste Studierendenschaft der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Antrag der Fakultät für Biologie auf Investitionsmittel 2015 der Verfassten Studierendenschaft

Beschaffung einer Fluoreszenzkamera als Ergänzung eines vorhandenen Fluoreszenzmikroskops

Zu den Standardmethoden der modernen biologischen Forschung zählt die Fluoreszenzmikroskopie, bei der z.B. einzelne Zellbestandteile durch eine spezifische Färbung markiert und sichtbar gemacht werden können. Um Studierende mit dieser wichtigen Methode nicht nur theoretisch sondern auch in der praktischen Anwendung vertraut zu machen, ist es notwendig entsprechende Mikroskope als Kursraumausstattung für Praktika zur Verfügung zu stellen. Bis 2014 stand im Kursraum des Instituts für Biologie I nur ein voll ausgestattetes Fluoreszenzmikroskop zur Verfügung. Dies führte aufgrund der hohen Zahl an Studierenden in den Kursen zu erheblichen Behinderungen und langen Wartezeiten. Die Funktionen des Gerätes konnte den Studierenden dabei in vielen Fällen leider nur in Form von Demonstrationsversuchen erklärt werden. Um die Qualität der praktischen Ausbildung deutlich zu verbessern, wurde für das Haushaltsjahr 2015 von der Studienkommission aus den Qualitätssicherungsmitteln die Beschaffung eines zweiten Fluoreszenz-Stereomikroskops für den Kursraum bewilligt. Aufgrund der hohen Anschaffungskosten und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel konnte dabei zunächst nur ein Basisgerät (Kosten ca. 20.000 €) angeschafft werden, das in den Folgejahren um weitere Komponenten zu einem vollständig funktionsfähigen Fluoreszenzmikroskop erweitert werden sollte. Um alle in den Kursen benötigten Funktionen dieses Gerätes nutzen zu können, ist die Erweiterung des Gerätes um eine Fluoreszenzkamera geplant. Damit ist neben einer Darstellung auf einem Monitor auch eine quantitative Auswertung, sowie die Untersuchung sehr schwacher Fluoreszenzen in lebenden Objekten möglich. Da weniger Anregungslicht eingestrahlt werden muss, sind die Präparate unter dem Mikroskop länger haltbar und

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg im Breisgau

Fakultät für Biologie
Dekanat

Dr. Johannes Normann
Fakultätsgeschäftsführer

Schänzlestr. 1
D- 79104 Freiburg

Tel. 0761/203-2890
Fax 0761/203-2894

normann@biologie.uni-freiburg.de
www.biologie.uni-freiburg.de

Freiburg, 20. Oktober 2015

können somit einem größeren Teilnehmerkreis präsentiert und auch dokumentiert werden.

Das bereits vorhandene Mikroskop mit Fluoreszenzkamera wurde von den Studierenden begeistert angenommen und kommt sowohl in Pflicht- als auch Wahlmodulen des Studiengangs B.Sc. Biologie (150 Studierende pro Jahrgang), des polyvalenten B.Sc. Lehramt (65 Studierende pro Jahrgang) und des M.Sc. Biologie (120 Studierende pro Jahrgang) intensiv zum Einsatz. Darüber hinaus wird das Mikroskop auch fächerübergreifend in den von der Fakultät für Biologie übernommenen Teilen der Ausbildung der Molekularmediziner eingesetzt, so dass das sowohl bereits vorhandene als auch das um eine Kamera zu ergänzende zweite Mikroskop einem großen Kreis an NutznießerInnen zur Verfügung stehen wird. Durch ein mit Kamera ergänztes zweites Mikroskop wird sich die Gruppengröße in den Kursen von derzeit 15 - 30 Studierenden (je nach Modul) deutlich reduzieren lassen, so dass diese Investition eine erhebliche Verbesserung der Studienbedingungen ermöglicht. Das Gerät ist fester Bestandteil des Kursraums und steht somit zweckgebunden ausschließlich für Studium und Lehre zur Verfügung.

Beantragt werden Mittel für die Erweiterung des Fluoreszenzmikroskops um eine Fluoreszenzkamera. Entsprechend dem beigefügten Angebot der Firma Nikon belaufen sich die Kosten auf **8.673,89 € brutto** (inkl. 18% Rabatt). Da es sich um die spezifische Erweiterung eines Mikroskops der Firma Nikon handelt, die nur von diesem Hersteller geliefert werden kann, sind Vergleichsangebote in diesem Fall nicht möglich.

Der vorliegende Antrag wurde in einer Sitzung der Studienkommission am 15.10.2015 besprochen, einstimmig auch von allen studentischen Mitgliedern der Kommission befürwortet und nachdrücklich zur Einreichung als Antrag für den Investitionsfond der Verfassten Studierendenschaft empfohlen.



NIKON GMBH

Geschäftsbereich Mikroskope
Tiefenbroicher Weg 25 . 40472 Düsseldorf . Deutschland . **Telefon:** +49 (0) 211-9414-0
Telefax: +49 (0) 211-9414-322 . email: mikroskope@nikon.de . www.nikoninstruments.eu
IBAN DE60 3001 0700 0000 0153 47 BIC BOTKDEDX

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Institut für Biologie 1
Herr Stefan Heyl
Hauptstraße 1
79104 Freiburg

Angebot

Nummer	QUO-04022-B9D1N1
Datum	30.09.2015
Kundennummer	AC-139
Gültigkeitszeitraum	30.03.2016
Ihr Ansprechpartner	Martin Peschel
Telefon	+49 171 5510050
Email	martin.peschel@nikon.de

Düsseldorf, 30. September 2015

Ihre Referenz :
Unsere Referenz :
Betrifft : Fluoreszenzkamera

Sehr geehrter Herr Heyl,

anbei übersenden wir Ihnen das gewünschte Angebot.
Bitte zögern Sie nicht uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zu unserem Angebot haben.

Pos.	Material Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Rabatt Gruppe	Betrag Währung EUR
0010	MQD43000 DS-F F-Mount Adapter DS Serie	1	99,00		99,00
0020	MQA17500 Gekühlter Kamerakopf Mono DS-Qi2 Thermoelektrisch, Peltiergekühlte, schnelle monochrome Digitalkamera mit "FX" CMOS-Sensor, F-Mount. 1636 x 1088 bei 16,25 Millionen effektiven Pixeln. Sensor Größe: 36,0 x 23,9 mm.	1	8.600,00		8.600,00

Die Kamera wird mit einem USB3-Kabel an einen PC angeschlossen und erreicht bei einer Auflösung von 1608 x 1608 19 Bilder pro Sekunde (fps).

Um den Rauschanteil bei langen Belichtungszeiten zu minimieren, wird die Kamera bis minus 10 Grad gekühlt.

Folgende Bildraten sind erreichbar:

4908 x 3264 / 6 fps
1608 x 1608 / 19 fps
536 x 536 / 45 fps

Betrieb über USB3-Kabel (USB3AMICROB3V) an einem PC und einem AC-Adapter (MQF52055) mit Kabel (MBF11300).

Je nach Mikroskop und Tubus, werden verschiedene Adapter benötigt:
MBB96810, MBB73550, MQD43020, MQD43000, MBB94800 und MED53140.

Kamerakopf: 134 x 105 x 153; ca. 1,2 Kg

Bankverbindungen:
The Bank Of Tokyo Mitsubishi UFJ Ltd
IBAN: DE60 3001 0700 0000 0153 47
WEEE-Reg. Nr. DE 49144796

Konto-Nr.: 015347 (BLZ 300 107 00)
Swift/BIC BOTKDEDX
St.Nr.: 105 5832 0354

Geschäftsführer:
Hidehiko Tanaka, Sumio Eimori,
Takami Tsuchida
HRB 2709, Amtsgericht Düsseldorf



NIKON GMBH

Geschäftsbereich Mikroskope
Tiefenbroicher Weg 25 . 40472 Düsseldorf . Deutschland . **Telefon:** +49 (0) 211-9414-0
Telefax: +49 (0) 211-9414-322 . email: mikroskope@nikon.de . www.nikoninstruments.eu
IBAN DE60 3001 0700 0000 0153 47 BIC BOTKDEDX

Pos.	Material Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Rabatt Gruppe	Betrag Währung EUR
0030	MQF52055 AC Adapter 2	1	114,00		114,00
0040	MBF11300 Netzkabel Schukostecker auf Kaltgerätekupplung - 1,5m Länge	1	4,00		4,00
0050	USB3AMICROB3V USB3 Kabel A/MicroB 3m mit Verschraubung	1	72,00		72,00
Summe Positionen					8.889,00
Kopfrabatt		18,00 % von	8.889,00		1.600,02
Frachtkosten					0,00
Netto Preis					7.288,98
Mehrwertsteuer (19,00% von 7.288,98)					1.384,91
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)					8.673,89

Zahlungsbedingungen : 30 Tage netto
Garantie : 24 Monate
Lieferbedingungen : DDP Hauptstraße 1 - 79104 - Freiburg
Lieferzeit : 6 - 8 Wochen nach Auftragseingang

Bitte beachten Sie auch unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Peschel
Nikon GmbH
Geschäftsbereich Mikroskope

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (LZB)

1. Diese LZB sind verbindlich für alle uns erteilten Aufträge, von uns abgegebenen Angebote und durchgeführten Lieferungen. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Repräsentanten im Außendienst sind zur Abänderung dieser LZB nicht befugt. Spätestens mit Annahme der Ware verzichtet der Käufer auf seine eigenen Geschäftsbedingungen.
2. Die Preise der Ware verstehen sich in Euro ab Lager. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugeschlagen. Verpackung, Fracht, Porto und eventuell Versicherungen werden gesondert berechnet. Aufträge im Gesamt-Nettowert ab Euro 500,- werden verpackungsfrei und franko Bestimmungsort geliefert. Zustellkosten und Rollgelder trägt der Käufer. Zusätzliche Kosten für Eilsendungen trägt stets der Käufer. Bei Lieferungen unter Euro 500,- wird ein Mindermengenschlag von Euro 50,- berechnet. Die in unseren Preislisten aufgeführten Preise sind freibleibend.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir haften nicht für Beschädigungen und Verluste während des Transportes. Mangels abweichender Vereinbarung sind wir zur Versicherung der Ware nicht verpflichtet und können den Transportweg und die Versandart nach unserem billigen Ermessen bestimmen.
4. Die Angaben über Lieferzeiten sind dann nur annähernd, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten beruhen.
5. Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Umstände, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, gleichviel ob bei uns oder unseren Vorlieferern, vorübergehend oder gänzlich unmöglich, so werden wir insoweit von der Lieferpflicht frei und haften nicht für Schadenersatz.
6. Gelieferte Ware wird ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis nicht zurückgenommen. Nicht mit uns vereinbarte Rücksendungen gehen an den Absender unfrei zurück.
7. Die Rechnungen von Nikon sind zahlbar ab Rechnungsdatum zu den im jährlichen Konditionen und Marketingplan vereinbarten Konditionen oder gemäß individueller Vereinbarung. Wir behalten uns vor, nach unserem Ermessen Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme durchzuführen. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers, gerät er uns gegenüber in Verzug oder ändern sich seine rechtlichen Verhältnisse, so können wir Sicherheitsleistung verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurücktreten. Wechsel werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung angenommen. Wechselspesen und -diskont gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.
8. Dem Käufer steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.
9. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur gemäß nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die daraus resultierenden Forderungen an uns durch Abtretung tatsächlich übergehen; insoweit tritt der Käufer hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldoforderungen an uns ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Diese Abtretungen nehmen wir hiermit an.
Die Befugnis des Käufers, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, endet mit dem Widerruf durch uns z.B. wegen nachhaltiger Verschlechterung der Vermögenslage oder Zahlungsverzug des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Diese Ermächtigung erlischt durch Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. In diesem Fall können wir dem Käufer unter Fristsetzung den Forderungseinzug durch uns oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf sind wir von dem Käufer bevollmächtigt, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. In diesem Fall können wir uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser in üblichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungen oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an uns in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

10. Für Mängel der Ware und das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit haften wir nur, wenn der Käufer die Ware nach Eingang unverzüglich geprüft und uns alle entdeckten Mängel unverzüglich nach Prüfung schriftlich angezeigt hat. Mängel, die bei der Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind gemäß § 438 HGB bei Anlieferung gegenüber dem Frachtführer anzuzeigen; Transportschäden sind im Übrigen bahnamtlich, postamtlich oder durch Spediteurbeleg zu bescheinigen.

11. Bei Kunden, die beim Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, gilt eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Mängeln auf Grund unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung der Gebrauchsanleitung, Einwirkung von Fremdzubehör sowie übermäßiger Beanspruchung oder natürlicher Abnutzung. Ferner leistet Nikon keine Gewähr für Schäden, die durch Selbstverschulden oder durch Eingriffe von nicht autorisierten Personen oder Werkstätten verursacht werden. Hinsichtlich der Beweislast gilt die gesetzliche Regelung.

Im Rahmen der Nacherfüllung leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware.

Schadenersatzansprüche, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen, sind ausgeschlossen.

Nikon-Geräte sind zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens kompatibel mit den auf der Verpackung und in den Prospekten genannten Betriebssystemen. Ein Anspruch auf Kompatibilität mit Betriebssystemen oder mit Computerhardware, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Markt gebracht werden, besteht nicht.

12. Ansprüche von Kunden unseres Käufers unter der Herstellergarantie der Nikon Corporation werden nur berücksichtigt, wenn die der Ware beigegebenen gedruckten Garantiebestimmungen eingehalten sind. Unter die Herstellergarantie fallende Ware ist mit vollständig ausgefüllter Garantiekarte und Kaufbeleg franko an uns einzusenden. Die Herstellergarantie besteht ausdrücklich neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen und berührt die Rechte des Endkunden aus den nationalen gesetzlichen Bestimmungen nicht. Beim Weiterverkauf des Käufers an den Endkunden ist § 477 Abs. 2 BGB zu beachten.
13. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für die Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte. Auf Wunsch organisieren wir gegen Erstattung der anfallenden Kosten die Rücknahme und Wiederverwertung/Entsorgung auch solcher Geräte, soweit sie von uns vertrieben waren.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf; wir sind jedoch berechtigt, Aktivprozesse auch an einem anderen begründeten Gerichtsstand zu führen.
15. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser LZB berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen.
16. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Abreden sowie dieser LZB bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.